

### **Warum sind nur die Landwirte im Regierungsbezirk Düsseldorf und Kreis Borken von der BHV1-Vereinbarung betroffen?**

BHV1-Ausbrüche in 2021 und die bisherigen Ausbrüche in 2022 wurden hauptsächlich in NRW verzeichnet. Um den Status „BHV1 frei“ und die damit verbundenen Handelserleichterungen zu erhalten, wurde diese Vereinbarung erarbeitet.

### **Wäre es nicht einfacher wieder zu impfen?**

Die EU vertritt die Nicht-Impfpolitik. Um den Status „BHV1 frei“ zu erhalten, dürfen die Tiere nicht geimpft werden. Beim Einsatz eines Markerimpfstoffes ist es zwar möglich, ein geimpftes Tier von einem Infizierten zu unterscheiden, dennoch besteht die Gefahr, dass sich die Tiere trotz der Impfung infizieren und sich die Infektion unter der Impfdecke unerkannt ausbreitet.

### **Gibt es Beihilfen für die Untersuchungen?**

Die TSK gewährt Beihilfen für die Untersuchungen (Laborkosten), ausgenommen sind Untersuchungen im Zusammenhang mit Handelstätigkeiten. Die Kosten für die Probenahme liegen grundsätzlich beim Tierhalter.

### **Wie lange gilt die Vereinbarung?**

Die Vereinbarung gilt vom 01.07.2022 bis 30.06.2023

### **Besteht die Gefahr der Einschleppung durch andere Tiere, z.B. Pferd oder Hund?**

Andere Tiere sind nicht für das Virus empfänglich.

Eine Übertragung kann dann stattfinden, wenn z. B. am Hund/am Pferd virushaltiger Speichel/virushaltiges Nasensekret klebt. Dieses müsste dann aber wiederum von einer Kuh/einem Kalb direkt vom Pferd/vom Hund abgeleckt werden.

### **Was soll mit der BHV1-Vereinbarung erreicht werden?**

Rinder, die mit BHV1 infiziert sind, sollen frühzeitig identifiziert werden. Eine unerkannte (symptomlose) Durchseuchung des gesamten Bestandes soll so schneller erkannt und eine Bestandsräumung verhindert werden.

### **Wann müssen Nasentupfer genommen werden?**

Im Falle des Auftretens von fieberhaften Atemwegserkrankungen sind unmittelbar einzeltierbezogen differentialdiagnostische, virologische Ausschlussuntersuchungen (Nasentupfer) auf BHV1 bei den erkrankten Tieren durchzuführen. Diese Untersuchungen müssen bei allen Rindern, unabhängig von der Nutzungsrichtung, durchgeführt werden.

### **Wo kann ich mich über Biomaßnahmen informieren?**

Informationen finden Sie im NRW-Hygieneleitfaden, im Niedersachsen-Hygieneleitfaden und in den Bundeshygieneempfehlungen.

Wichtig ist, dass betriebseigene Lösungen gefunden werden, die in den Alltag integriert und aktiv umgesetzt werden können.

### **Muss ich einen Quarantänestall haben?**

Die Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen im Betrieb senken das Risiko einer Viruseinschleppung enorm. Es wird dazu geraten, einen geeigneten Quarantänestall einzurichten. Kranke Tiere müssen zudem in einem eigenen Krankenstall separiert werden können. Der Abkalbestall ist kein Krankenstall.

### **Für wen gelten besondere Zugangsregelungen?**

Für Berufskollegen, Angestellte, Tierärzte, Techniker und Berater...

Neben dem Personenverkehr müssen Gerätschaften und Handelsstrukturen individuell für jeden Betrieb betrachtet werden.

- Futtergemeinschaften (z. B. geteilte Futterwagen müssen nach jedem Betrieb ordentlich gereinigt und desinfiziert werden)
- Gülleseparatoren (Restgülle)
- Tiere, die über Händler in andere Betriebe gehen
- Freundschaftsdienst/Nothilfe (großgeschrieben aber gefährlich - betriebseigene Kleidung)

### **Ist eine Reinigung und Desinfektion notwendig, wenn z. B. Futtermischwagen gemeinsam von z. B. 3 Standorten eines Betriebes genutzt werden?**

Sofern die Standorte als getrennte epidemiologische Einheiten zu betrachten sind, muss eine Reinigung und Desinfektion erfolgen.

### **Müssen Kälber über 6 Monate untersucht werden, wenn sie zur weiteren Mast gehen?**

Die Kälber müssen nicht untersucht werden.

### **Neben der Zaungrenze wird regelmäßig Gülle ausgebracht, wie ist das Infektionsrisiko?**

Es ist eine Frage der Lagerzeit. Bei frischer Gülle besteht ein geringes Infektionsrisiko, mit zunehmender Lagerzeit (min. 2 Monate) sinkt das Risiko. FLI bewertet Gülle und Mist nicht als hohes Risiko, ein Restrisiko bleibt allerdings bestehen.

### **Müssen Rinder untersucht werden, die aus anderen Gebieten außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf und des Kreis Borken zugekauft werden?**

Ein Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Einschleppung zu verhindern. Daher müssen Zuchtrinder, die aus anderen Gebieten zugekauft werden, auch untersucht werden.

### **Welches Desinfektionsmittel kann ich verwenden?**

Ein Desinfektionsmittel, das bei der DVG gelistet und für behüllte Viren geeignet ist.

Bei der Desinfektion müssen immer die Herstellerangaben beachtet werden, damit es nicht zu Verdünnungs- oder Kältefehlern kommt. Außerdem gilt immer: ERST reinigen, dann desinfizieren!

### **Wer darf die Tankmilch Proben ziehen?**

Der LKV und Tierärzte

### **Wenn die Proben nach der Vereinbarung genommen werden, sind diese dann auch ausreichend für den Stuserhalt?**

Die Proben für den Stuserhalt sind rechtlich zunächst unabhängig zu sehen. Die Statusuntersuchungen sind nach Vorschrift der BHV1-Verordnung (wie gewohnt) zu nehmen, die Untersuchungen hinsichtlich der BHV1-Vereinbarung sind nach dem Beihilfeschluss der Tierseuchenkasse zu nehmen. Allerdings können die Proben angerechnet werden (z. B. die halbjährliche Tankmilch), wenn dabei alle Tiere nach den Vorgaben der BHV1-Verordnung untersucht wurden.

### **Was versteht man unter einer epidemiologischen Einheit?**

Unter einer epidemiologischen Einheit versteht man eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch sind. Sie stellt eine Versorgungseinheit da, d. h. in der Praxis, dass Tiere z. B. von verschiedenen Tierhaltern an einer Betriebsstätte zusammengehalten werden oder wenn ein Tierhalter Tiere an zwei verschiedenen Standorten betreut.

### **Mein Hof liegt an einem Spazierweg, die Öffentlichkeitsarbeit ist mir wichtig, wie gehe ich damit um?**

Spaziergänger, Familien mit Kindern haben in der Regel keinen Kontakt zu mehreren Rinderhaltungen. Daher wird das Risiko eines Eintrages als gering angesehen. Es ist trotzdem zu empfehlen, eine Information auszuhängen, gegebenenfalls eine Tafel aufzustellen mit Informationen und Verhaltensregeln.

### **Ich habe regelmäßig Besuch von Schulklassen, was ist zu beachten?**

Der Besuch muss im Besucherbuch dokumentiert werden. Es reicht dabei, die Schule, die Klasse und den Lehrer einzutragen. Derartige Besuche sind aus hiesiger Sicht nicht als relevante Personenkontakte zu werten. Eine entsprechende Handhygiene (waschen und desinfizieren) und Schuhüberzieher erscheint ausreichend.

### **Ich habe einen zweiten Stall, in den nur meine eigenen Tiere verbracht werden. Dieser hat aber eine andere Betriebsnummer. Müssen die Tiere beprobt werden?**

Grundsätzlich muss bei jedem Wechsel der Betriebsnummer eine Untersuchung erfolgen. Wenn es sich bei den Tieren um über 6 Monate alte Zuchttiere handelt oder die Nutzung unbestimmt ist, muss eine Untersuchung innerhalb von 14 Tagen vor dem Transport erfolgen.

### **Müssen Weidetiere bei Aufstallung beprobt werden und werden die Kosten für die Untersuchung übernommen?**

Sofern der Standort der Weide eine eigene Tierseuchenkassennummer besitzt, ist eine Untersuchung erforderlich. Die Kosten für die Untersuchung trägt die Tierseuchenkasse.

### **Für wen brauche ich betriebseigene Kleidung?**

Erstmal für alle, die als relevanter Personenkontakt gelten. Dazu gehören z. B. der Hoftierarzt, Besamer, Klauenpfleger, Angestellte, etc. Bei regelmäßigen Besuchen bieten sich eigene Stiefel und Overalls an, die trocken und sauber gelagert werden. Ein Vorrat an Einwegkleidung sollte ebenfalls bereitgehalten werden.

### **Wie sollen die Proben deklariert werden?**

Für die Probenahme gibt es vom Untersuchungsamt eine genaue Vorgabe hinsichtlich der Probenbezeichnung. Die genaue Probenbezeichnung ist hinterher wichtig für die richtige Abrechnung mit der Tierseuchenkasse. Die Hoftierärzte und der LKV wurden darüber informiert. Bei den Untersuchungsanträgen für das Verbringen/den Transport wird „Überwachungsuntersuchung“ (Blut - HI-Code 19 bzw. UEU), für die Untersuchung erkrankter Tiere (Nasentupfer - Verdachtsuntersuchung / Abklärung - HIT-Code 31 bzw. VUA) und für Tankmilchproben wird „Monitoring“ angegeben.

### **Im Fall von „Pensionsrindern“- die Tiere werden von einem Betrieb zum Pensionsbetrieb verbracht und dort auch angemeldet. Es handelt sich nicht um einen Zukauf. Werden in diesem Fall die Kosten der Untersuchung übernommen?**

Wenn es sich um keinen Verkauf der, sondern um ein Verbringen von Zuchttieren handelt, fallen die Untersuchungen unter die Beihilferegulungen der Tierseuchenkasse.

### **Müssen Mutterkuhbetriebe Proben nehmen?**

Handelt es sich bei Mutterkuhbetrieben um **Zuchtrinder**, sind blutserologische Untersuchungen bei Verkauf oder Verbringen durchzuführen. Grundsätzlich können auf freiwilliger Basis auch 2x jährlich blutserologische Untersuchungen durchgeführt werden.

### **Mein Betrieb hat < 30% Kuhanteil, wie muss ich beproben?**

Alle Kühe sind monatlich mittels Tankmilchproben zu untersuchen. Bei den nicht laktierenden Tieren über neun Monaten in diesen Betrieben ist eine einmalige blutserologische Untersuchung pro Jahr ausreichend.

### **Mein Betrieb hat > 30% Kuhanteil, wie muss ich beproben?**

Sammelmilchproben/Tankmilchproben müssen grundsätzlich einmal im Monat genommen werden, aber mindestens 11-mal im Jahr. In Milchviehbetrieben, in denen üblicherweise keine Sammelmilchproben untersucht werden können, sind stattdessen alle über 24 Monate alten Zuchtrinder zweimal jährlich im Abstand von mindestens 6 Monaten blutserologische Untersuchungen auf BHV1-Antikörper durchführen zu lassen.